

**Bebauungsplan Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt**  
**Artenschutzrechtliche Abschätzung -**  
**Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**  
**mit Untersuchungen zur Zauneidechse sowie**  
**mit der Überprüfung einer FFH-Mähwiese**

**Auftraggeber:**

**Stadt Oppenau**  
**Rathausplatz 1**  
**77728 Oppenau**



**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

**Nelkenstraße 10**  
**77815 Bühl / Baden**



**Projektbearbeitung:**

**ELSA BROZYNSKI**  
**M. Sc. Biologie**  
**DENNIS VAN DE POEL**  
**M. Sc. Forstwissenschaften**  
**DR. MARTIN BOSCHERT**  
**Diplom-Biologe**  
**Landschaftsökologe, BVDL**  
**Beratender Ingenieur, INGBW**

## **Bebauungsplan 'Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt', Stadt Oppenau Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Untersuchungen zur Zauneidechse sowie mit der Überprüfung einer FFH-Mähwiese**

### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan 'Mitarbeiterparkplatz GE Hubackermatt', Stadt Oppenau, Ortsteil Ramsbach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die artenschutzrechtliche Abschätzung integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Diese Fläche war Teil einer artenschutzrechtlichen Abschätzung im Rahmen der 6. Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Renchtal im Jahr 2017 (BOSCHERT & BROZYNSKI 2018). Die Ausführungen in dieser Abschätzung für diese Fläche:

*Die Zauneidechse kommt in Ramsbach vor, im Geltungsbereich sind jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Es sind allerdings Vorkommen im Bereich der direkt angrenzenden Bahntrasse wahrscheinlich. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit einer Überprüfung möglicher Vorkommen dieser Art. Ferner war eine Überprüfung der Fläche erforderlich, da die Wiese als FFH-Mähwiese kartiert ist.*



Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten und Gruppen im Geltungsbereich werden ausgeschlossen. Allerdings sind bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen bei der Umsetzung des Vorhabens für die Tiergruppen *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. wurden Geländeerfassungen bei der *Zauneidechse* durchgeführt.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurde ferner für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Vögel*, *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Zauneidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*. Diese Arten und Gruppen werden nachfolgend nicht mehr weiter betrachtet.

## 2.0 Betrachtungsraum

Der sich nach Norden verjüngende Geltungsbereich liegt in Oppenau im Stadtteil Ramsbach und besteht aus einer Wiesenfläche ohne Bäume oder Sträucher, die sich außerhalb des Geltungsbereiches in alle Richtungen fortsetzt.

Diese Wiesenfläche wird im Süden durch die Höflestraße, im Westen durch die Klärwerkstraße sowie im Osten durch eine Bahntrasse begrenzt. Auf der Wiese stehen entlang der Bahngleise mehrere sehr junge, strauchartige Eschen. Südlich und westlich des Geltungsbereiches befinden sich weitere Wiesenflächen sowie weiter westlich Wohnbebauung. Östlich der Bahntrasse verläuft die Rench, entlang derer verschiedene Gehölze und stellenweise auch Bambus wachsen.

## 3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 4. April 2018 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.



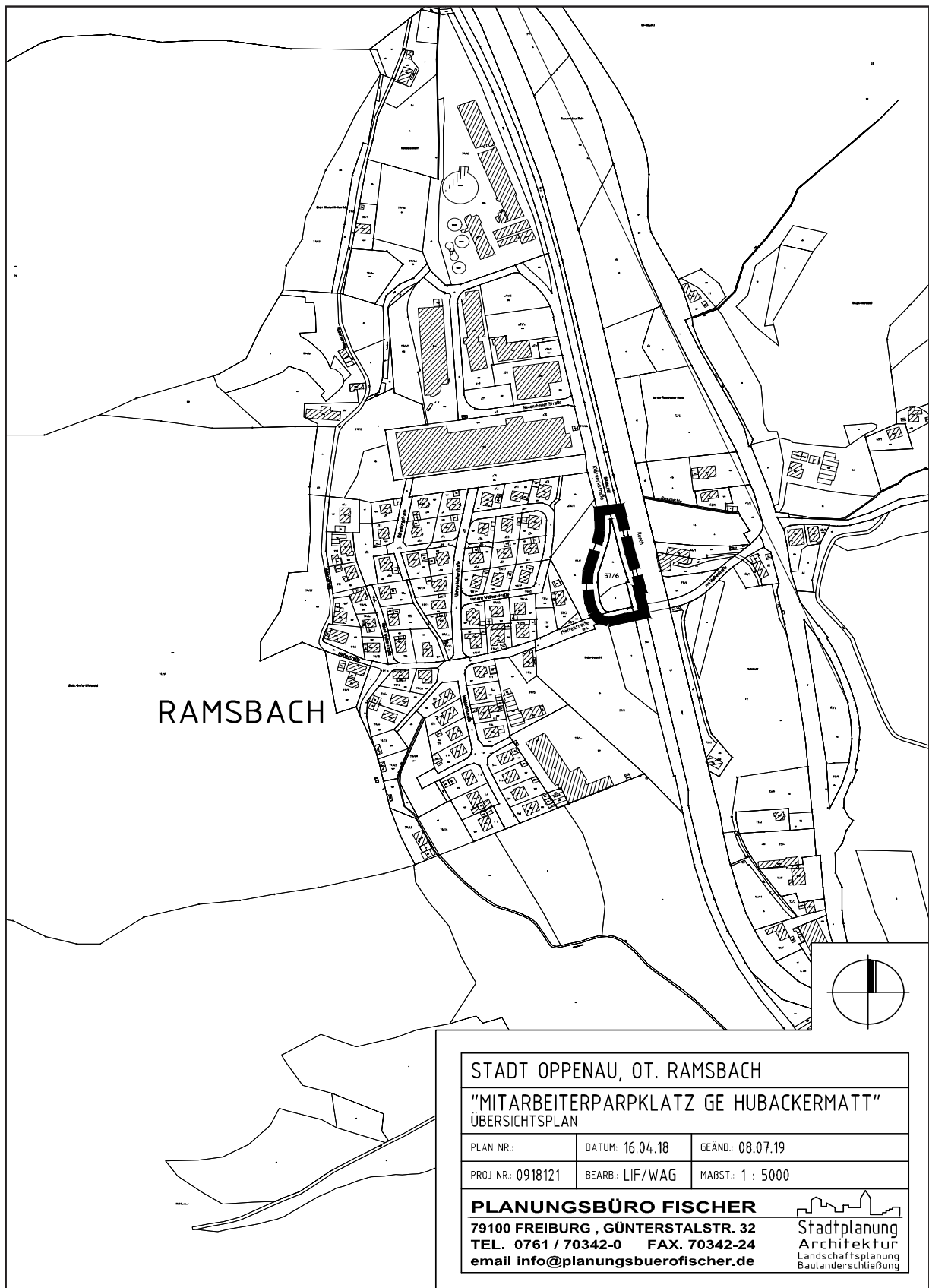


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Oppenau-Ramsbach.



Die zusätzlichen Begehungen zur Erfassung möglicher Vorkommen der *Zauneidechse* wurden am 11. und 12. September 2018 sowie am 15. und 22. Mai sowie am 18. Juni 2019 Begehungen durchgeführt.

Die kartierte FFH-Mähwiese wurde am 15. Mai 2019 aufgesucht. Allerdings war die Fläche bereits gemäht. Danach erfolgte eine Begutachtung am 18. Juni 2019 anhand des zweiten Aufwuchses.

Am 12. Mai 2020 und am 24. August 2020 sowie am 14. Mai 2021 erfolgte eine Überprüfung von möglichen Ausgleichsflächen. Nullaufnahmen auf der Ausgleichsfläche erfolgten am 11. Juni 2020 und am 4. Juni 2021.

#### **4.0 Schutzgebiete, FFH-Mähwiesen und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG**

##### **NATURA 2000 - Gebiete**

Etwa 300 Meter östlich des Geltungsbereiches beginnt das FFH-Gebiet '7515-342 - *Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau*'. Auswirkungen durch das Vorhaben sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

##### **Naturschutzgebiete**

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

##### **Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG**

Das nächstgelegene kartierte Waldbiotop '275143170062 - *Feldgehölz bei Ramsbach*' befindet sich ungefähr 210 Meter östlich des Geltungsbereiches. Ebenfalls östlich, in 260 Metern Entfernung, liegt der Offenlandbiotop '175143171503 - *Unterlauf des Ramsbächle*'.

Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese sowie auf in weiterem Umfeld liegende kartierte Biotope auszuschließen.

##### **FFH-Lebensraumtypen**

Die Wiesenfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist als Flachland-Mähwiese 'Mähwiesen im Renchtal E Ramsbach - 6500031746150997' kartiert. Die Fläche geht bei einer Planumsetzung verloren und muss daher vorher überprüft werden. Weitere FFH-Lebensraumtypen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.



## 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der *Zauneidechse*, der *Fledermäuse* und der *Gelbbauchunke*

Sämtliche Kontrollen verliefen ohne Nachweise von Individuen der *Zauneidechse*. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird somit für diese Art ausgeschlossen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist von einer erhöhten Licht- und Lärmimmission auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler *Fledermaus*-Populationen auswirken können, besonders an der benachbarten Rench, die als Nahrungsgebiet, aber auch als Leitlinie dient. Auch durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener Fledermausarten durch Licht und Lärm kommen kann. Mit geeigneten Maßnahmen lassen sich Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindern (*VM 1 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird jedoch an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.

Die *Gelbbauchunke* kommt im Naturraum und auch in Ramsbach vor, im Geltungsbereich besteht jedoch aktuell kein geeigneter Lebensraum für diese Art. Es ist allerdings zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Gelbbauchunke* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotsverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Gelbbauchunke*).

## 6.0 FFH-Mähwiese und Ausgleichsfläche

### *FFH-Mähwiese*

Bei der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegende FFH-Mähwiese ‚Mähwiesen im Renchtal E Ramsbach‘ (MW-Nummer 6500031746150997) handelt es sich um eine Rotstraußgras-Rotschwengel-Magerwiese im Wechsel mit kleinflächiger Wiesenknopf-Glatthaferwiese in durchschnittlichem Erhaltungszustand (Kategorie C). Bei der Überprüfung der Mähwiese vor Ort konnten die Kartiererergebnisse von MONIKA PEUKERT vom 9. Juni 2016 bestätigt werden. Der Bestand ist mäßig artenreich mit einem hohen Anteil Magerkeitszeigern und eingestreuten Feuchtezeigern, allerdings ebenfalls mit deutlichen Beeinträchtigungen wegen Eutrophierung, zu früher Mahd und dem häufigen Auftreten von Einsaatarten. Der Gräser-Kräuter-Anteil und die horizontale Struktur der Wiese ist ausgewogen. Die FFH-Mähwiese nimmt eine Fläche von 1.869 Quadratmetern ein.





### **Ausgleichsfläche**

Als Ausgleich für die durch die Planumsetzung verloren gehende kartierte FFH-Mähwiese legt die Stadt Oppenau die Wiese an der Sattelhütte im Distrikt Haldenhof, Flurstück Nummer 18, fest (siehe Abbildung 2). Diese Fläche wurde am 4. Juni 2021 begutachtet. Es handelt sich bei dem vorgefundenen Bestand um eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese an einem wasserzügigen Hang in Kuppenlage. Im Bestand findet sich eine hohe Anzahl Magerkeitszeiger in teils hoher Abundanz und nur sehr wenige Störzeiger in geringer Abundanz. Feuchtigkeitszeiger sind eingestreut. Die meisten der wertgebenden Arten treten im gesamten Bestand verteilt auf, manche finden sich nur stellenweise, vor allem im Westen und Norden des Bestands. Besonders im Westen sind auch an der Wiesenstruktur Übergänge zum Magerrasen erkennbar. Während die Obergräser fast im gesamten Bestand nur spärlich vertreten sind, sind Mittel- und Untergrasschicht meist gut ausgeprägt. In den oben genannten Übergangsbereichen im Westen der Fläche fehlen allerdings auch die Gräser der mittleren Schicht fast völlig. Im Osten der Fläche wachsen hingegen die Obergräser sehr dicht, während die Gräser der mittleren Schicht nur spärlich vertreten sind. Der Gräser-Kräuter-Anteil beträgt etwa 60 zu 40. Beeinträchtigt wird die Fläche nur schwach von einer randlichen Eutrophierung entlang des Forstwegs im Süden.

Die Hanglage nahe der Kuppe begünstigt voraussichtlich die zur Entwicklung notwendige Aushagerung. Die isolierte Lage inmitten eines Waldbestandes könnte allerdings zu einer nur langsamen Besiedlung mit neuen, wertgebenden Wiesenarten führen. Hier könnten während der Entwicklungsphase unter Umständen zusätzliche Maßnahmen (Druschgutübertragung oder Einsaat) notwendig werden. Abgesehen von diesen zusätzlichen Maßnahmen ist für eine erfolgreiche Entwicklung der Fläche zu einer FFH-Mähwiese von mindestens durchschnittlichem Erhaltungszustand die traditionelle, standortangepasste Bewirtschaftung ausreichend. Es wird von einer Entwicklungszeit von drei bis fünf Jahren ausgegangen.

Der Bewirtschafter muss vertraglich verpflichtet werden, in den Entwicklungsjahren jegliche Düngung zu unterlassen und die Bestände zweimalig mit Abräumen des Mähgutes zu nutzen. Der erste Schnitt darf frühestens in der Hauptblüte der bestandesbildenden Gräser (witterungsabhängig, ungefähr Mitte Juni) erfolgen. Der zweite Schnitt darf nach einer Ruhephase frühestens acht Wochen nach dem ersten stattfinden. Besonderes bedeutend ist während der Entwicklung, aber auch danach der Zeitpunkt des ersten Schnitts. Wird dieser zu früh gewählt, könnte der Bestand schnell vergrasen. Nach erfolgter Entwicklung kann die Entzugsdüngung wieder aufgenommen werden.

Es muss eine Erfolgskontrolle der Entwicklung stattfinden, um die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren und eventuelle Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und Korrek-



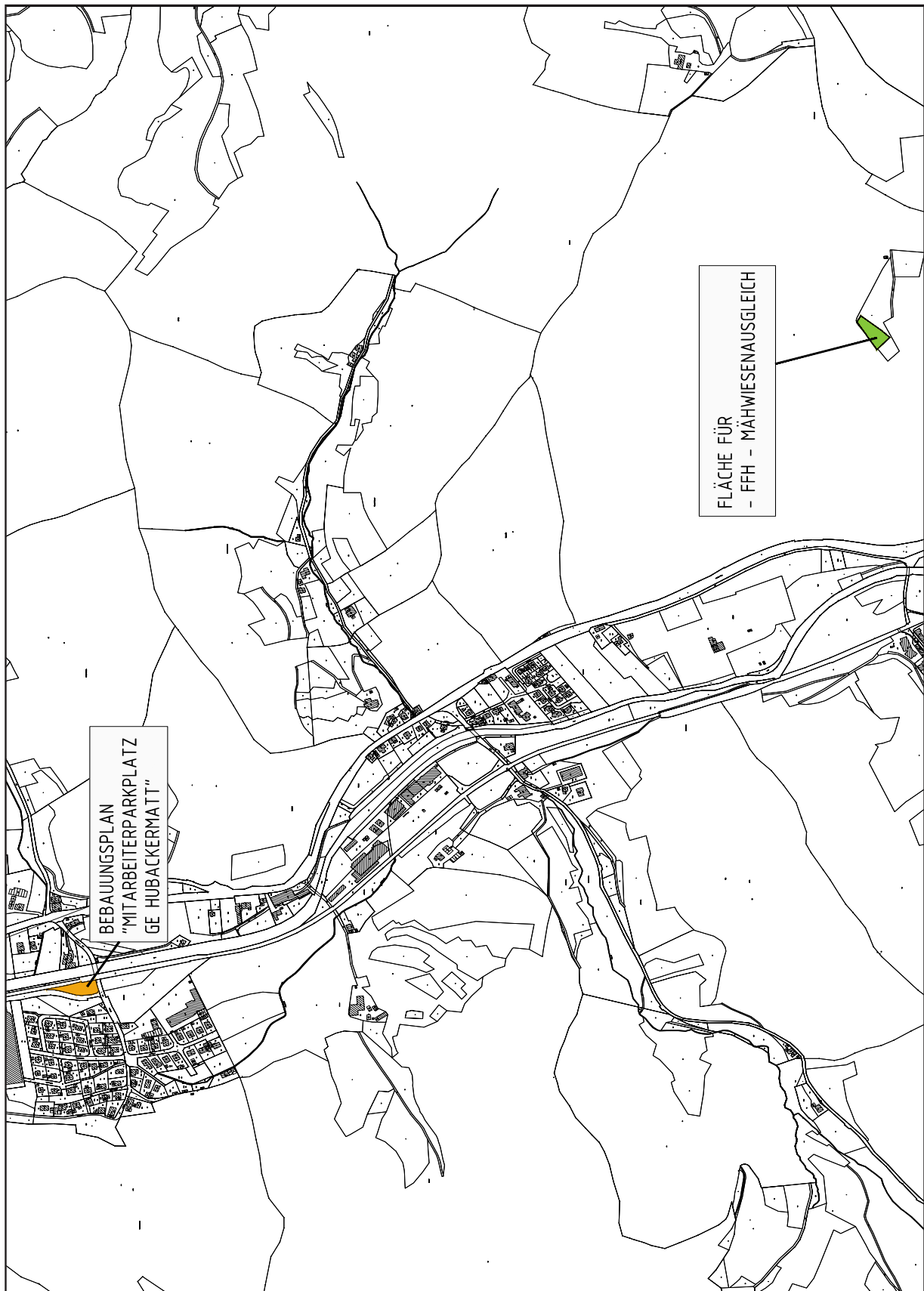


Abbildung 2: Lage der Eingriffs- und de Ausgleichsfläche.





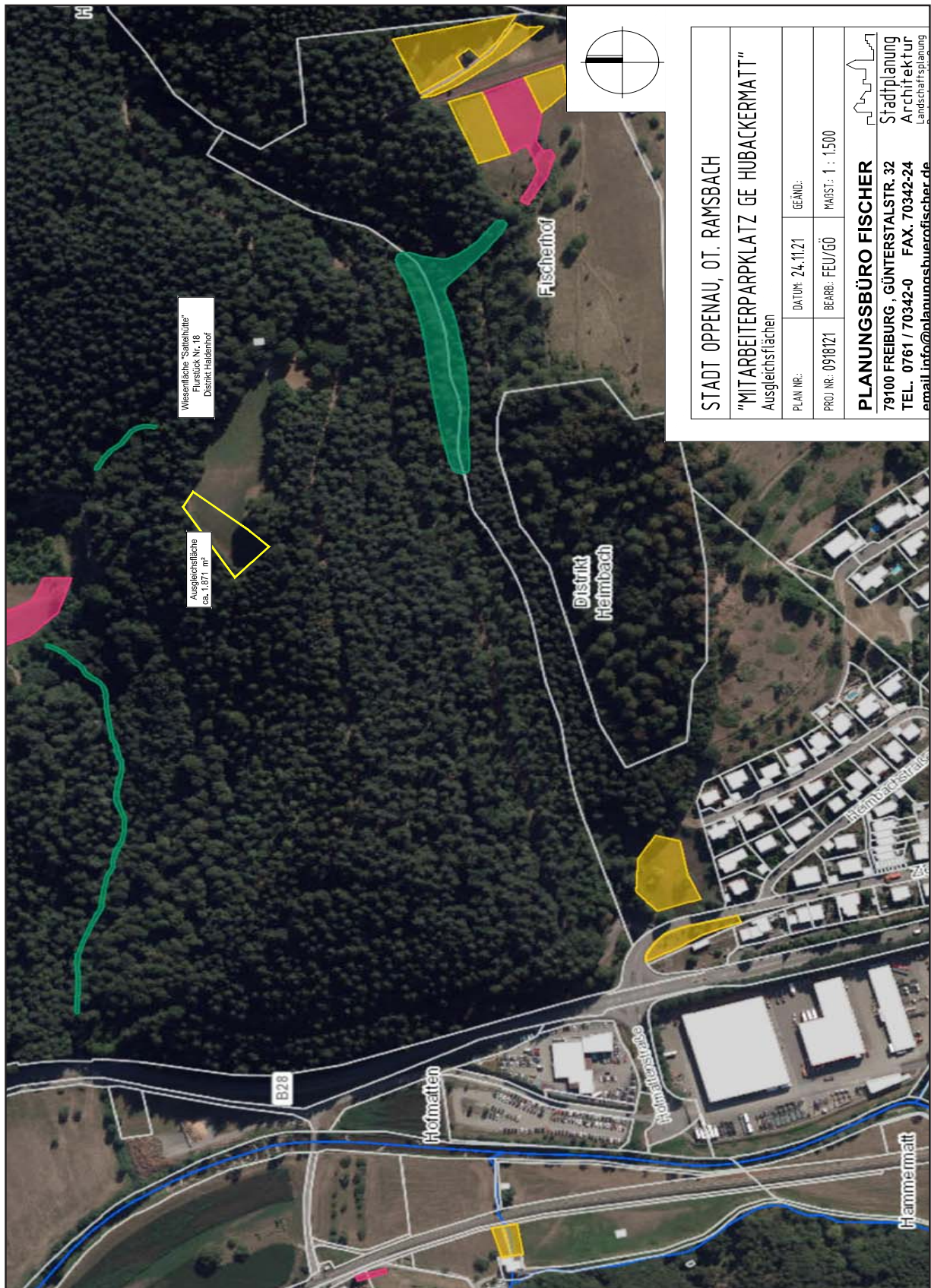


Abbildung 3: Lage des Ausgleichsfläche.

turen vorzunehmen. Besonders die oben erwähnte isolierte Lage der Fläche könnte zu einem nur langsamen Anstieg der Artenvielfalt im Bestand führen. Die Kontrollen müssen im ersten, im dritten und gegebenenfalls im fünften Jahr nach Nutzungsanpassung jeweils vor dem ersten Schnitt stattfinden. Im ersten bzw. im dritten Jahr kann nach fachgutachterlicher Einschätzung entschieden werden, eine Saatgutübertragung durchzuführen. Eine Nullaufnahme als Vergleichsgrundlage wurde im Juni 2021, noch vor dem ersten Schnitt, durchgeführt.

Für den Ausgleich der oben genannten FFH-Mähwiese wurde ein 1.870 Quadratmeter großes Teilstück im Westen der Fläche ausgewählt. Die Stadt Oppenau wird aber die gesamte Fläche zu einer FFH-Mähwiese entwickeln (Abbildung 2).

## 6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

### *Betroffenheit*

Bei der artenschutzrechtlichen Abschätzung im Rahmen der 6. Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Renchtal im Jahr 2017 (BOSCHERT & BROZYNSKI 2018) wurde vor allem auf mögliche Vorkommen der *Zauneidechse* hingewiesen.

Bei dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens waren eine zusätzliche Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. wurden Geländeerfassungen bei der *Zauneidechse* durchgeführt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Vögel*, *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Zauneidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Land-schnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.



## Maßnahmen

### VM 1 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei lichtempfindlichen *Fledermaus*-Arten wie verschiedenen *Myotis*-Arten, entstehen, im vorliegenden Fall Nahrungsflächen und Leitlinien. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung der Rechn, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So werden eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blauanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

### VM 2 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Gelbbauchunke* stattfinden. Daher müssen die sich nach Regen bildenden flachen Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* ansiedeln und laichen können.

## 7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen bzw. der aufgeführten weiteren Vorgehensweise ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den hier behandelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

## 8.0 Literatur und Quellen

BOSCHERT, M., & E. BROZYNSKI (2018): FNP Erweiterung, Stadt Oppenau. Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag der Stadt Oppenau, 11 S.



FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

